

Die Liste der exportierten Lieferungen weist gegenüber früher eine wesentliche Verbesserung auf. Sie ergibt zu den 1943er Preisen berechnet, einen Export von ca. 150 Mio Franken.

Die Schweiz verpflichtet sich, für jene auf der Liste B figurierenden spanischen Produkte, die in der Schweiz kontingentiert sind, eine entsprechende Einfuhr zu ermöglichen. Sie wird, soweit dies möglich ist, die Einfuhr spanischer Waren zu den im Anhang B festgelegten Mengen zu gewährleisten.

Dienstag, 24. Juli 1945.

Spanisch-schweizerische
Wirtschaftsverhandlungen.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 20. Juli 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"Am 4. Juni 1945 beschloss der Bundesrat, eine Delegation zu beauftragen, mit Spanien eine neue Verständigung über

1. den gegenseitigen Warenverkehr,
2. den gegenseitigen Zahlungsverkehr, 3.500.000 Franken
3. den Finanz- und Versicherungstransfer für 1945 und
4. die Verlängerung des Transportabkommens

herbeizuführen. Die Verhandlungen begannen am 11. Juni in Madrid und schlossen am 7. Juli 1945 mit der Unterzeichnung der beiliegenden Vertragstexte ab. Entgegen unseren anfänglichen Befürchtungen war auch die spanische Delegation vom Wunsche beseelt, eine weitgehende Intensivierung der gegenseitigen Exporte zu ermöglichen.

Aus dem Inhalt der Vereinbarungen, die sich soweit als möglich auf die früheren Vertragstexte stützen, ist folgendes hervorzuheben:

1. Warenverkehr.

a) Die spanische Verpflichtung zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen sind in der dem Abkommen beigelegten Liste B enthalten. Sie umfassen neben den traditionellen spanischen Exportprodukten, wie Wein, Süd- und Trockenfrüchte eine Reihe wichtigster Industrierohstoffe, wie:

Gerberrinde	1000	Tonnen
Hanf- und Flachsgarne	400	"
Hanf- und Flachsfasern	400	"
Pyrit	40000	"
Eisen, Stahl und deren Produkte	8000	"
Blei	6000	"
Zink	1000	"
Antimon	60	"
Bismuth	3	"
Rohschwefel	1000	"
Manganbioxyd	200	"

Zudem gelang es, Transportzusicherungen für bereits zum Export bewilligte 24.000 t spanischen Anthrazit zu erhalten. Spanien versprach ferner, bis zu 100.000 t Anthrazit zu liefern, sobald dies die Umstände erlauben (d.h. die Trockenheit in Spanien aufhört).

Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist aber bei der Bewertung der spanischen Kohlenlieferversprechen alle Vorsicht am Platze.

- 2 -

Die Liste der spanischen Lieferungen weist gegenüber früher eine wesentliche Vergrösserung auf. Sie ergibt zu den 1943er Preisen berechnet, einen Import von ca. 150 Mio Franken.

Die Schweiz ihrerseits verpflichtet sich, für jene auf der Liste B figurierenden spanischen Produkte, die in der Schweiz kontingentiert sind, Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Sie wird, soweit dies in ihrem Kompetenzbereich liegt, die Zufuhr spanischer Produkte erleichtern.

b) Die dem Abkommen beigeheftete Liste A enthält diejenigen schweizerischen Produkte, für die wir Ausfuhrbewilligungen und Spanien Einfuhrbewilligungen zu erteilen haben. Diese Liste erreicht einen Betrag von 90 Mio Franken. Als wichtigste Posten figurieren darin (in der Reihenfolge des spanischen Zollltarifes aufgeführt):

aa) Industrieprodukte:

Textilmaschinen	3.500.000	Franken
Maschinen, Apparate, Instrumente	30.000.000	"
Elektrizitätszähler	1.300.000	"
Uhren	5.120.000	"
Schreibmaschinen	1.000.000	"
Camions	2.000.000	"
Anilinfarben	10.000.000	"
Schädlingsbekämpfungsmittel	2.000.000	"
Pharmazeutische Spezialitäten	3.000.000	"
Pharmazeutische Zwischenprodukte	4.000.000	"
Zwischenprodukte für die Farberstellung	3.000.000	"
Textilhilfsprodukte	2.000.000	"
Bücher	200.000	"
Feine Baumwollgewebe	2.000.000	"
Stickereien	2.500.000	"
Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe, rein und gemischt	2.000.000	"
Hut- und Schuhgeflechte	250.000	"
Seidenbänder	200.000	"

bb) Landwirtschaftliche Produkte:

Im Hinblick auf die Exportnotwendigkeiten unserer Landwirtschaft in der Nachkriegszeit wurden folgende Kontingente vorgesehen:

Vieh	450 Stück
Käse	380.000 Franken
Farine lactée	30.000 "

c) Die Kontingente der Listen A und B galten für ein Vertragsjahr und erneuern sich automatisch für jedes folgende Vertragsjahr. Sie schaffen die Grundlage für einen umfangreichen Warenaustausch, vor allem für die Zeit, während der Spanien in grossem Umfange die Lieferungen von Italien, Frankreich und Griechenland ersetzen kann. Die schweizerische Delegation sah sich veranlasst, die spanische Delegation darauf hinzuweisen, dass bei Wiederaufnahme der früheren Importe aus den erwähnten Ländern, die vorliegenden Listen wahrscheinlich revidiert werden müssten.

2. Zahlungsverkehr.

Der Clearingverkehr wurde beibehalten. Auf ein kategorisches spanisches Begehren hin mussten die bisherigen fünf getrennten Clearingkonti (Warenkonto, Finanztransferkonto, Lizenzkonto, Konto für rückständige Warenforderungen, Konto für rückständige Finanzforderungen, von denen die letzten beiden sowieso überflüssig geworden sind) zu einem einzigen Konto zusammengelegt werden. Diese neue Regelung gestattet eine bessere Ausnützung der Clearingmittel, bedeutet aber den Verlust einer zusätzlichen Sicherheit für die Einhaltung der spanischen Transfervpflichtungen auf dem Finanz- und Lizenzsektor. Ein teilweiser Ersatz für diese Sicherheit konnte dadurch geschaffen werden, dass für den Finanz- und Lizenztransfer Limiten festgesetzt wurden, bis zu deren Erreichung Transferbegehren nicht refüsiert werden dürfen. Die Höhe der Limiten entspricht dem bisherigen Anteil der Finanz- und Lizenzkonti an der Clearingalimentierung.

Der neue Vertrag sieht ferner zur Ueberwindung von Saisonschwankungen in der Clearingalimentierung eine gegenseitige Clearingvorschusslimite von je 10 Mio Franken vor.

3. Finanz- und Versicherungstransfer für 1945.

Es wurde vereinbart, dass der Finanz- und Versicherungstransfer voll und die Bezahlung von Rückwandererguthaben, Versicherungsprämien, Studien- und Kurkosten, Unterstützungen usw. wie in den Jahren 1943 und 1944 durchgeführt wird.

4. Transporte.

Das mit Spanien seit 1941 bestehende Abkommen über die Zurverfügungstellung von spanischem Schiffsraum konnte erneuert werden. In der entsprechenden Vereinbarung übernimmt Spanien die Verpflichtung, der Schweiz bis Ende 1945 durchschnittlich 10.000 Tonnen für den Ueberseeverkehr (bisher 15.000 Tonnen) und 20.000 Tonnen im Monatsdurchschnitt für den Cabotageverkehr (bisher 40.000 Tonnen) und die notwendigen Cisternentonnage für die Versorgung unserer Schiffe mit flüssigen Brennstoffen zur Verfügung zu stellen. Ab 1. Januar 1946 betragen die bezüglichen Tonnagemengen 20.000 bzw. 40.000 Tonnen. Die vorübergehende Reduktion hat ihren Grund darin, dass infolge der ausserordentlich schlechten spanischen Getreideernte der eigene spanische Transportbedarf für überseeisches Getreide ausserordentlich gewachsen ist.

Es gelang der Delegation, eine Reduktion des Frachtsatzes für die Cabotagetonnage von § 33 auf § 25 zu erreichen. Der Preis für die übrige Tonnage wird von Fall zu Fall zu Weltmarktpreisen festgesetzt.

Leider war es auch diesmal nicht möglich, die Frachtzahlungen aus dem Transitverkehr in den Clearing einzubeziehen.

Wie bisher verpflichtet sich die Schweiz, Spanien nach Erschöpfung des gegenwärtig noch mit ca. 3 Mio Franken zu amortisierenden Kredites einen neuen Kredit von 20 Mio Franken, verfügbar in Tranchen von je 4 Mio Franken, zu eröffnen.

Die neuen Vereinbarungen und das spanischerseits gezeigte Verständnis für die Notwendigkeiten des spanisch-schweizerischen

- 4 -

Handels lassen trotz der noch nicht befriedigenden Transportverhältnisse eine günstige Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs zwischen den beiden Ländern erwarten."

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die vorgelegten Vertragstexte, nämlich:

- a) den Accord entre la Suisse et l'Espagne relatif au trafic des paiements et des marchandises (mit Listen A und B),
- b) das Protocole de signature,
- c) den Echange de Lettres n° 1 C,
- d) " " " " " 2 C,
- e) " " " " " 3 C,
- f) " " " " " 4 C,
- g) " Lettre " " 5 C,
- h) " Echange " " " 1 T,
- i) " " " " " 2 T,
- k) " " " " " 16 F,
- l) " Lettre " " 17 F,
- m) " Echange " " " 18 F und

2. die vorliegende Pressemitteilung werden genehmigt.

3. Das unter Ziffer 1 a) aufgeführte Abkommen wird in die **amtliche** Gesetzsammlung aufgenommen.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Kriegs-Transport-Amt, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Oberzolldirektion) und an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser